

Allgemeine Nominierungskriterien des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS)

(Sofern in diesen Nominierungskriterien die männliche Sprachform verwendet wird, sind unabhängig davon grundsätzlich Frauen wie Männer angesprochen.)

1. Zuständigkeit und Verfahren für Nominierung

- 1.1 In seiner satzungsmäßigen Funktion nominiert der DBS seine Nationalmannschaften für Europa- und Weltmeisterschaften sowie Paralympische Spiele, sofern er die Entsendekosten trägt.
- 1.2 Für andere Veranstaltungen, als unter 1.1 genannt, die über Drittmittel finanziert werden oder für Aktive, die ihre Teilnahme an einer Veranstaltung selbst oder über Dritte finanzieren, erfolgt lediglich die Meldung über die DBS-Geschäftsstelle, vorbehaltlich der Vorlage des DBS-Meldebogens (s. Anlage 1). Die Punkte 1 bis 4 dieser Allg. Nominierungskriterien finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 1.3 Lt. Satzung des DBS (§ 11a Abs. 4) liegt die Zuständigkeit für die Nominierung beim Vorstand Leistungssport. Dieser kann die Zuständigkeit delegieren.
- 1.4 Gegen die Entscheidung des Vorstandes Leistungssport kann gem. § 6 Abs. 1.2 der Rechtsordnung des DBS Berufung vor dem Rechtsausschuss I. Instanz eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses I. Instanz kann Einspruch vor dem Rechtsausschuss II. Instanz eingelegt werden.
- 1.5 Für die Nominierung zu Paralympischen Spielen wird eine Nominierungskommission gebildet. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vizepäsident Leistungssport
 - stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes Leistungssport
 - leitender DBS-Sportarzt Leistungssport oder Vertreter
 - Gesamtaktivensprecher oder Vertreter
 - Vorsitzender der Trainerkommission oder Vertreter

Weitere Fachleute können als kooptierte Mitglieder hinzugezogen werden; sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

- 1.6 Der Nominierungsvorschlag erfolgt durch den Bundes-/Cheftrainer der jeweiligen Sportart. Der Nominierungsvorschlag muss mindestens 3 Wochen vor dem in der

Ausschreibung zu der Veranstaltung festgelegten Meldeschluss in der DBS-Geschäftsstelle vorliegen.

- 1.7 Der Nominierungsvorschlag erfolgt unter Verwendung des DBS-Nominierungsbogens (s. Anlage 2).
- 1.8 Der Vorstand Leistungssport erlässt auf Vorschlag des Bundes-/Cheftrainers sportartspezifische Qualifikationskriterien für die Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung. Diese müssen sich an der Medaillenchance orientieren und dürfen nicht hinter den jeweiligen Qualifikationskriterien des Veranstalters zurück bleiben.

2. Voraussetzung für die Nominierung

2.1 Um für internationale Veranstaltungen nominiert zu werden, müssen Aktive folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

- Unterzeichnung der Athleten- und Schiedsvereinbarung
- Unterzeichnung des Eligibility Code Formulars (nur Paralympische Spiele)
- Nachweis der sportmedizinischen Untersuchung (nicht älter als 12 Monate)
- Nachweis der Wettkampftauglichkeit
- Nachweis der nationalen Klassifizierung
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des DBS/DRS. In Sportarten, die nicht in den Strukturen des DBS/DRS organisiert sind, muss die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Spitzenverband des DOSB nachgewiesen werden.
- Teilnahme an Leistungslehrgängen
- Leistungs- und Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit

2.2 Um für internationale Veranstaltungen nominiert zu werden, müssen Trainer/Ärzte/Physiotherapeuten/Betreuer/Offizielle die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Unterzeichnung der Ehren- und Verpflichtungserklärung
- Unterzeichnung des freien Mitarbeitervertrages
- Nachweis der fachlichen Qualifikation (Trainer, Ärzte, med. Personal).

3. Nominierung

3.1 Das Kriterium für die Nominierung bildet die Medaillenchance.

3.2 Sofern sportartspezifische Qualifikationskriterien (siehe Punkt 1.7) verabschiedet worden sind, müssen diese zusätzlich erfüllt werden.

- 3.3 Weder das Erfüllen der sportartspezifischen Qualifikationskriterien, noch das Erreichen der Qualifikationskriterien des Veranstalters ziehen eine automatische Nominierung nach sich.
- 3.4 Aktive, die die sportartspezifischen Qualifikationskriterien erfüllen, müssen bei der Nominierung vorrangig Berücksichtigung finden.
- 3.5 Sofern keine sportartspezifischen Qualifikationskriterien erlassen wurden, ist das Kriterium der Medaillenchance durch den Bundes-/Cheftrainer zu begründen.
- 3.6 Bei Jugendlichen oder Erststartern kann von dem Kriterium der Medaillenchance abgesehen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass mit der Nominierung eines Aktiven die Teilnahme an einem Teamwettbewerb (Staffel, Doppel etc.) ermöglicht wird. Auf das Team muss das Kriterium der Medaillenchance angewandt werden.
- 3.7 Durch den Veranstalter zugewiesene Startplätze (sog. Slots) müssen nicht ausgeschöpft werden. Auf Wildcards oder bipartite-Plätze findet Punkt 3 dieser Nominierungskriterien keine Anwendung.
- 3.8 Sportspielmannschaften, die sich für die Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung (EM/WM) qualifizieren, werden grundsätzlich als solche nominiert. Die jeweilige Besetzung der Mannschaft obliegt dem Bundes-/Cheftrainer. In gleicher Weise werden Mannschaftsboote in den Wassersportarten behandelt.

4. Delegationsleitung

- 4.1 Sofern keine andere Regelung durch den Vorstand Leistungssport getroffen wurde, liegt die Delegationsleitung beim jeweiligen Bundes-/Cheftrainer.
- 4.2 Für Paralympische Spiele werden der Delegationsleiter (Chef de Mission) und dessen Stellvertreter vom Präsidium ernannt.

5. Verbandsschädigendes Verhalten

- 5.1 Aktive, Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten, Offizielle oder Betreuer, die durch verbandsschädigendes oder unqualifiziertes Verhalten auffallen oder sich nicht an die Anweisungen des Delegationsleiters, des Mannschaftsführers oder sonstiger Verantwortlicher gebunden fühlen, können vom Delegationsleiter mit sofortiger Wirkung von der Nationalmannschaft oder der Veranstaltung suspendiert werden. Weitere Sanktionen bleiben vorbehalten.

5.2 Aktive, Trainer, Ärzte, Physiotherapeuten, Offizielle oder Betreuer, die wegen verbandsschädigenden Verhaltens suspendiert oder sanktioniert wurden, können gemäß Satzung in Verbindung mit der DBS Rechtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung von einer Nominierung oder Meldung zu zukünftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

Die Allgemeinen Nominierungskriterien wurden durch den Vorstand Leistungssport am 12. September 2014 verabschiedet und durch das Präsidium am 30. September 2014 zur Kenntnis genommen. Sie wurden am 02. Oktober 2014 veröffentlicht und treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: 1 - DBS-Meldebogen
2 - DBS-Nominierungsbogen